

A m t s b l a t t

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 31

Potsdam, den 01. Oktober 2020

Nr. 17

Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung

Über die Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung in Teilbereichen des Stadtgebiets der Landeshauptstadt Potsdam anlässlich der Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit in der Landeshauptstadt Potsdam

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (**IfSG**) erlässt der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam folgende Allgemeinverfügung:

1. In dem aus der **Anlage 1** ersichtlichen Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam haben alle Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr im Zeitraum vom 03.10.2020 von 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr und am 04.10.2020 von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die in § 2 Abs. 3 der Umgangsverordnung des Landes Brandenburg (vom 12. Juni 2020, (GVBl.II/20, [Nr. 49]), zuletzt geändert

durch Verordnung vom 3. September 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 72]) normierten Ausnahmen bleiben unberührt. Innerhalb von genehmigten Freischankflächen besteht keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, solange sich die Gäste an ihrem Platz befinden. Die Tragepflicht besteht ebenfalls nicht, sofern eine Versammlung i.S.d. Art. 8 des Grundgesetzes in den aus der Anlage 1 ersichtlichen Bereichen stattfinden.

2. Der genaue räumliche Umgriff des Bereichs der Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung aus Ziffer 1 ergibt sich aus der **Anlage 1** (grafische Darstellung und verbale Umschreibung), welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.
3. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
4. Auf den Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen. Danach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig sich entgegen der Ziffer 1 und 2 der Allgemeinverfügung in dem aus der **Anlage 1** zu dieser Allgemeinverfügung ersichtlichen Teilbereich des Stadtgebiets der Landeshauptstadt Potsdam im Zeitraum vom 03.10.2020 ab 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr und am 04.10.2020 ab 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr ohne Mund-Nasen-Bedeckung aufhält, ohne von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne § 2 Abs. 3 der Umgangsverordnung des Landes Brandenburg befreit zu sein. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG und § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünf- und zwanzigtausend Euro geahndet werden.

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Stefan Schulz
Redaktion: Dieter Horn

Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1803

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galleistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6
Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam
Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam
Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam
Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam
Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14469 Potsdam
Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam
Grube, Schmidtshof 8, 14469 Potsdam
Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam
Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam
Satz & Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

Begründung:

I.

1. Seit Anfang 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf. Die Erkrankung COVID-19 breitet sich nicht nur in Deutschland, sondern weltweit aus und manifestiert sich zunächst als Infektion

der oberen Atemwege mit respiratorischen Symptomen wie Fieber und Husten. Als weitere häufige typische Symptome sind beschrieben: Atemnot bei Lungenentzündung, Durchfall und Störungen des Geruchs- bzw. Geschmackssinns. Die Erkrankung ist auch dann schon infektiös, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und kann ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich im Wege der Tröpfcheninfektion, auch eine Übertragung durch Aerosole und kontaminierte Oberflächen wird angenommen. Nach Bewertung des Robert-Koch-Instituts (RKI) besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko, wenn der Mindestabstand von 1,5 m ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterschritten wird, z. B. wenn Gruppen von Personen an einem Tisch sitzen oder bei größeren Menschenansammlungen, (vgl. Täglicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vom 29.09.2020, im Folgenden: Tagesbericht RKI). Das RKI ist die nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 IfSG) und verfügt dementsprechend über die notwendige Expertise zur Bewertung von Infektionsgeschehen.

Das RKI geht in ganz Deutschland von einer sehr dynamischen und ernst zu nehmenden Situation aus. Bei der überwiegenden Zahl der Fälle verläuft die Erkrankung mild. Die Wahrscheinlichkeit für schwere, mit der Notwendigkeit einer intensivmedizinischen Behandlung verbundene, auch tödliche Krankheitsverläufe nimmt in der Regel mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu. Schwere und tödliche Verläufe treten jedoch auch bei jüngeren Personen ohne Vorerkrankungen auf. Aufgrund der Neuartigkeit des Krankheitsbildes lassen sich keine zuverlässigen Aussagen zu Langzeitauswirkungen und (irreversiblen) Folgeschäden durch die Erkrankung bzw. ihre Behandlung (z. B. in Folge einer Langzeitbeatmung) treffen. Allerdings deuten Studiendaten darauf hin, dass an COVID-19 Erkrankte auch Wochen bzw. Monate nach der akuten Erkrankung noch Symptome aufweisen können. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird vom RKI derzeit insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt (vgl. Tagesbericht RKI). Da zum jetzigen Zeitpunkt weder eine spezifische Therapie noch eine Impfung zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verhindern bzw. zu verlangsamen.

Die Infektionszahlen stiegen und steigen sowohl in Potsdam als auch im Umland wieder an. In den vergangenen 24 Stunden kam eine weitere Neuinfektion mit dem Coronavirus in Potsdam hinzu. Die Zahl der Menschen, die sich seit Beginn der Pandemie mit dem Virus infiziert haben, liegt in Potsdam daher nun bei 755. In den vergangenen sieben Tagen ist somit in Potsdam bei 12 Personen das Coronavirus nachgewiesen worden. Insgesamt 670 Personen gelten in Potsdam als genesen. 97 Kontaktpersonen der Kategorie I befinden sich derzeit in häuslicher Quarantäne. Im Klinikum Ernst von Bergmann (EvB) wird ein Corona-Patient auf der Normalstation behandelt. Im Alexianer-Krankenhaus St. Josefs gibt es derzeit keine Corona-Patienten. (Stand: 24.09.2020).

Laut dem Lagebericht des RKI vom 29.9.2020 ist nach einer vorübergehenden Stabilisierung der Fallzahlen auf einem erhöhten Niveau aktuell ein weiterer Anstieg der Übertragungen in der Bevölkerung in Deutschland zu beobachten. Daher muss die Lage weiterhin sorgfältig beobachtet werden. Die kumulative Inzidenz der letzten 7 Tage lag deutschland-

weit bei 14,5 Fällen pro 100.000 Einwohner. Die 7-Tage-Inzidenz liegt in den Bundesländern Berlin, Bremen, Hamburg sehr deutlich, in Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen deutlich über dem bundesweiten Durchschnittswert.

Insgesamt wurden in Deutschland 287.421 laborbestätigte SARS-CoV-2-Fälle an das RKI übermittelt, darunter 9.471 Todesfälle in Zusammenhang mit COVID-19-Erkrankungen. Fallhäufungen werden insbesondere beobachtet im Zusammenhang mit Feiern im Familien- und Freundeskreis, sowie u.a. in Alten- und Pflegeheimen, Krankenhäusern, Einrichtungen für Asylbewerber und Geflüchtete, Gemeinschaftseinrichtungen, verschiedenen beruflichen Settings und im Rahmen religiöser Veranstaltungen sowie in Verbindung mit Reisen bzw. Reiserückkehrern.

Daher ist es weiterhin notwendig, dass sich die gesamte Bevölkerung für den Infektionsschutz engagiert, z.B. indem sie Abstands- und Hygieneregeln konsequent – auch im Freien – einhält, Innenräume lüftet und, wo geboten, eine Mund-Nasen-Bedeckung korrekt trägt. Menschenansammlungen – besonders in Innenräumen – sollten möglichst gemieden und Feiern auf den engsten Familien- und Freundeskreis beschränkt bleiben.

2. In der Landeshauptstadt Potsdam werden dieses Jahr die Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit ausgetragen. Zusammen mit dem Land Brandenburg wurde aufgrund der Corona-Pandemie ein notwendig gewordenenes neues Veranstaltungskonzept erarbeitet. Dieses sieht eine begehbare Stadt-Kulisse vor, die vom 5. September bis 4. Oktober 2020 in der Potsdamer Innenstadt zu erleben ist. Die weiträumigen Ausstellungen bestehen zwischen Freundschaftsinsel, Bassinplatz, Hegelallee, Luisenplatz und Lustgarten. Das Konzept ist so modular aufgebaut, dass es je nach Corona-Lage angepasst werden kann.

Das Konzept soll Gästen aus allen Teilen der Republik einen „Spaziergang durch Deutschland“ ermöglichen. Die Partner aus den Verfassungsorganen, den Bundesländern, der Kommission „30 Jahre Friedliche Revolution und Deutsche Einheit“ und vom „Zipfelbund“ (die Orte List auf Sylt im Norden und Selfkant nahe der belgischen Grenze, des Marktes Oberstdorf im äußersten Süden und der Stadt Görlitz am östlichen Rand Deutschlands) präsentieren sich jeweils auf 30 Quadratmetern im innerstädtischen Raum – entweder mit Installationen, anderen Aufbauten oder einem sogenannten City-Cube bzw. rundum verglasten Container. Mehr als 20 Digitalstelen sorgen in dem Ausstellungsareal für Wegeleitung und unterstützen das Hygiene- und Sicherheitskonzept. Mittels aufwendiger LED- und Audio-technik weisen die Stelen auf das Ausstellungsangebot hin und können die Besucherzahlen ermitteln. Außerdem erzählen sie die Höhepunkte aus 30 Jahren deutscher Geschichte und werfen einen Blick in die Zukunft.

Am 03.10. findet in der Landeshauptstadt Potsdam die zentrale Feier zum 30. Jahrestag der deutschen Wiedervereinigung statt. Zur zentralen Feier werden sich neben einer Vielzahl hoher Vertreter aus Politik, Staat und Gesellschaft auch eine Vielzahl von Besucherinnen und Besuchern der EinheitsEXPO zum 30. Jahrestag der Deutschen Einheit an den einzelnen Installationen aufhalten und diese aufsuchen. Im Zusammenhang mit dem Konzept der EinheitsEXPO als Veranstaltung unter freiem Himmel und dem bereits bestehenden öffentlichen und medialen Interesse an dieser Veranstaltung sowie des Umstands, dass der 03.10.2020 als

Tag der zentralen Feier als ein Feiertag auf einen Samstag fällt, ist mit einem erhöhten Besucherverkehr zu rechnen.

In der Brandenburger Straße, die als Fußgängerzone eingerichtet ist, befindet sich eine Vielzahl gastronomischer Einrichtungen. Es ist zu erwarten, dass diese von den Besuchern der EinheitsEXPO ebenfalls in hohem Maße frequentiert werden. Demzufolge ist mit erhöhtem Besucheraufkommen in der gesamten Brandenburger Straße zu rechnen.

Die Wetterprognosen sagen warmes, sonniges und windstilles Wetter voraus. Diese Wetterlage begünstigt ebenfalls einen verstärkten Besucherverkehr. Zudem führt diese Wettersituation dazu, dass Aerosole über längere Zeit in der Umgebungsluft verbleiben können.

II.

Rechtsgrundlage für die Anordnungen der Ziffern 3 bis 4 ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die zuständige Behörde trifft nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendig ist eine Maßnahme, wenn sie zur Verhinderung der (Weiter-) Verbreitung der Krankheit geboten sind.

Das RKI schätzt das Risiko für Deutschland aufgrund von COVID-19 auch gegenwärtig als sehr dynamisch und ernstzunehmend und die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung weiterhin insgesamt (auf einer Skala von „gering“, „mäßig“, „hoch“ bis „sehr hoch“) als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch ein (vgl. Tagesbericht RKI). Die Anordnung der Tragepflicht einer Mund-Nase-Bedeckung dient vor diesem Hintergrund zum einen dem effektiven Infektionsschutz und insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen und in der gegenwärtigen Lage, insbesondere von der im Herbst wieder bevorstehenden Influenzawelle zu entkoppeln. Oberstes Ziel ist dabei die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an SARS-CoV-2. Zudem soll durch die Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung eine Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 insbesondere wegen des zu erwartenden Besucherverkehrs im zeitlichen Geltungsbereiche der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung effektiv entgegengewirkt werden. Durch zahlreiche Besucher ist das Einhalten der Mindestabstände zu den einzelnen Exponaten und v.a. vor den einzelnen Exponaten nicht immer gewährleistet. Zwar hat die Landeshauptstadt Potsdam Personen vor Ort beauftragt, auf die Einhaltung der Mindestabstände hinzuweisen. Jedoch erscheint dies aufgrund des zu erwartenden Besucherverkehrs an diesen Tagen nicht mehr als geeigneter und ausreichend im Hinblick auf eine zeitlich und räumlich begrenzte Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung. Letzteres ist in Bezug auf einen effektiven Infektionsschutz unter Berücksichtigung der vorhandenen Erkenntnisse geeigneter. Aufgrund der räumlichen Situation in der Innenstadt und der zu erwartenden Besucheranzahl ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht mehr ausreichend gewährleistet.

tenden Besucheranzahl ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht mehr ausreichend gewährleistet.

Die Maßnahme dient einem legitimen Zweck und ist zur Verfolgung dieses Zwecks geeignet. Sie soll dazu beitragen, die Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus unter den Passanten und Besuchern der Ausstellung im aus der Anlage ersichtlichen Bereich zumindest zu reduzieren und hierdurch die Virusausbreitung in der Bevölkerung insgesamt (bis zur Entwicklung von antiviralen Medikamenten oder von Impfstoffen) einzudämmen. Damit wiederum soll die mit einer unkontrollierten Infektionsausbreitung einhergehende Gefahr einer Erkrankung vieler Menschen mit teilweise schwerwiegenden und tödlichen Krankheitsverläufen sowie einer Überforderung des Gesundheitssystems vermieden werden.

Im Hinblick auf die zeitliche Regelung muss die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung spätestens am 03.10.2020 um 10:00 Uhr beginnen, weil eine spätere Regelung nicht mehr geeignet wäre, den Erfolg der Verringerung der Ansteckungsgefahr herbeizuführen. Es ist allgemein zu beobachten, dass die Frequentierung der ausgewählten Bereiche um diese Zeit beginnt, da die umliegenden Geschäfte (z.B. Gastronomie) zu dieser Zeit öffnen. Zudem wird davon ausgegangen, dass an diesem Feiertag, der zudem noch auf einen Samstag fällt, bereits frühzeitig mit einem erhöhten Besucherverkehr zu rechnen ist. Da die Exponate der Ausstellung erst mit Ablauf des 04.10.2020 abgebaut werden, ist die Aufrechterhaltung der Tragepflicht bis 20 Uhr an diesem Tag erforderlich. Denn es ist im Nachgang zu der zentralen Feier am 03.10.2020 von einem erneuten erhöhten sonntäglichen Besucherverkehr auszugehen.

Als wirksame Maßnahmen für den Aufenthalt im öffentlichen Raum kommt neben dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m in Betracht. Da es im betroffenen Bereich gerade an dieser Einhaltung mangelt, verbleibt als weiteres Mittel nur die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Insbesondere ein umfassendes Leitsystem oder eine Regulierung des Passanten- und Besucherstroms innerhalb des frei zugänglichen Stadtgebiets der Landeshauptstadt Potsdam erscheint weder umsetzbar noch kontrollierbar. Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Damit ist die Maßnahme auch erforderlich.

III. Bekanntgabe

Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG in einem Sonderamtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

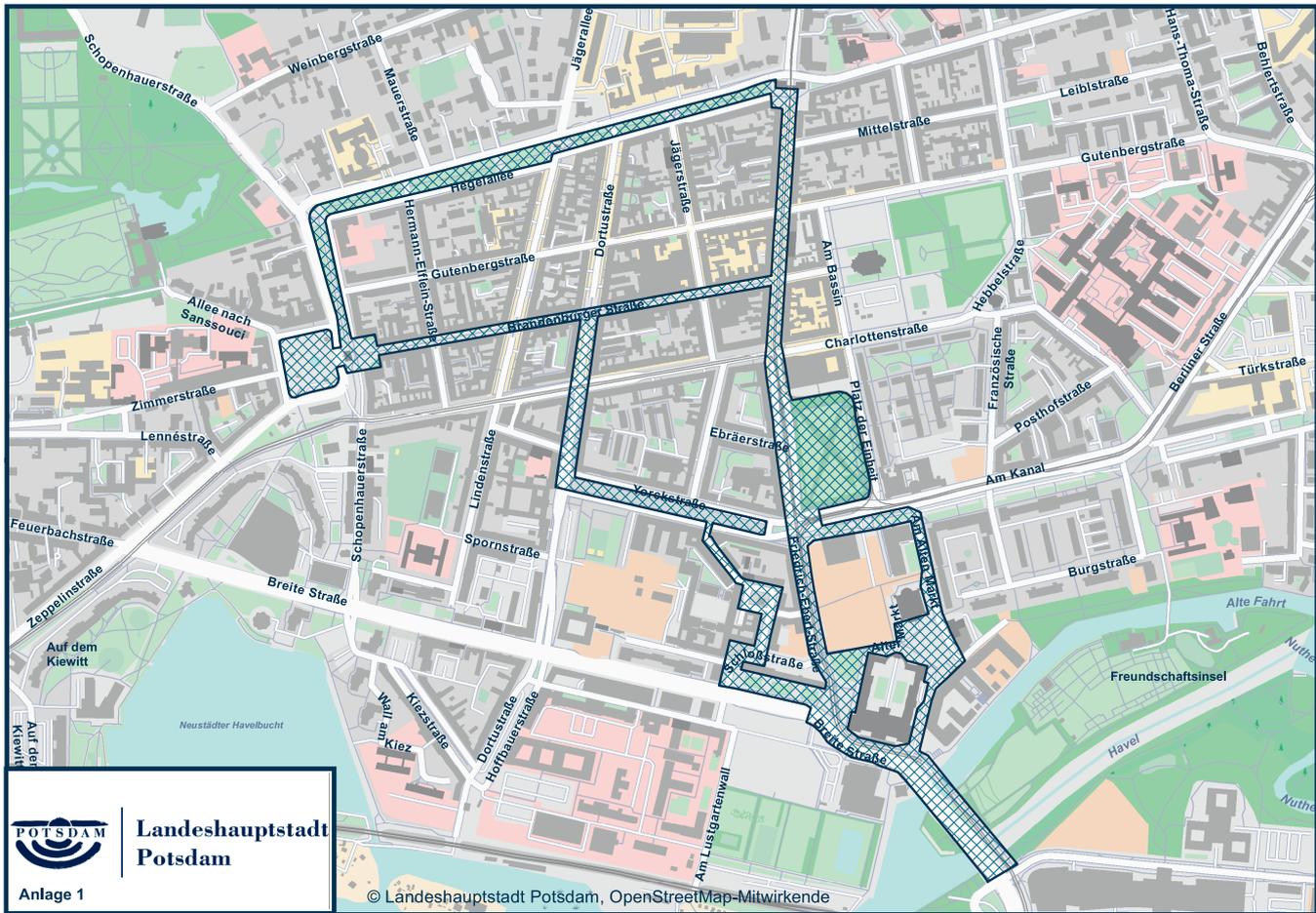
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Ordnung, Sicherheit und Gesundheit in 14469 Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79-81 schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Potsdam, den 01.10.2020

Mike Schubert

Anlage 1



Der Bereich umfasst die Lange Brücke beginnend ab der Kreuzung Babelsberger Straße in Richtung Innenstand und bezieht sich auf den Rad- und Fußweg in beiden Richtungen (beidseitig) bis zum Haltestellenbereich der Haltestelle „Alter Markt/Landtag“,

den gesamten Vorplatz vor dem Filmmuseum, inklusive des Haltestellenbereichs „Alter Markt/Landtag“, des Steubenplatzes bis zur Kreuzung Schloßstraße,

die beidseitigen Fußwege der Schloßstraße beginnend ab der Kreuzung Breite Straße bis zur Kreuzung Straße Am Neuen Markt,

den kompletten Platz des Neuen Marktes inklusive der beidseitigen Fußwege der Straße Am Neuen Markt, beginnend ab der Kreuzung Schloßstraße,

der beidseitigen Fußwege der Siefertstraße beginnend ab der Straße Am Neuen Markt bis einschließlich des Kreuzungsbereichs Siefertstraße/Yorckstraße und des Übergangs auf den Mittelstreifen der Yorckstraße (Stadtkanal),

des kompletten Mittelstreifens der Yorckstraße (Stadtkanal), inklusive deren Zugänge zur Ausstellung „Weg zur Einheit“, wobei der Mittelstreifen durch die beidseitigen Fahrbahnen der Yorckstraße begrenzt ist,

die beidseitigen Fußwege der Dortustraße, beginnend ab der Kreuzung zur Yorckstraße bis zur Kreuzung Brandenburger Straße,

die gesamte Brandenburger Straße beginnend ab der Kreuzung Friedrich-Ebert-Straße bis zum Brandenburger Tor, inklusive des Vorplatzes zum Brandenburger Tor (begrenzt im Norden

durch die vorhandenen Gebäude, im Westen durch das Brandenburger Tor, im Süden durch die vorhandenen Gebäude, im Osten durch die vorhandenen Gebäude und des Übergangs zur Brandenburger Straße), sowie des Übergangs vom Brandenburger Tor zum Luitpoldplatz,

des gesamten Luitpoldplatzes begrenzt durch die Straßen Luitpoldplatz im Norden und Westen und der Bundesstraße 2 im Osten und im Süden,

der beidseitigen Fuß- und Radwege der Schopenhauerstraße beginnend ab dem Vorplatz Brandenburger Tor bis zur Kreuzung Hegelallee,

des Grünstreifens und des Geh- und Radweges in der Hegelallee, beginnend ab der Kreuzung Schopenhauerstraße bis zur Kreuzung Friedrich-Ebert-Straße, inklusive des Vorplatzes Nauener Tor,

die beidseitigen Fußwege der Friedrich-Ebert-Straße beginnend mit dem Vorplatz Nauener Tor bis zur Kreuzung Breite Straße,

den gesamten Platz der Einheit begrenzt im Norden durch die Straßenbahntrasse und der Haltestelle „Platz der Einheit/Nord“, im Westen der Friedrich-Ebert-Straße, im Süden der Straße Am Kanal, im Osten Straße Platz der Einheit,

des Fußwegs der Straße Am Kanal (vor der Stadt- und Landesbibliothek) bis zur Kreuzung Straße Am Alten Markt

den gesamten Alten Markt inklusive der beidseitigen Gehwege der Straße Am Alten Markt (ab Kreuzung zur Straße Am Kanal) sowie der Gehwege der Humboldtstraße bis zur Kreuzung Lange Brücke.